



**Republik Österreich  
Landesgericht Salzburg**

53 R 122/21d

## **Im Namen der Republik**

Das Landesgericht Salzburg hat als Berufungsgericht durch die Richter Dr. Krallinger als Vorsitzenden sowie LGVPräs Dr. Juhász und DDr. Aichinger in der Rechtssache der klagenden Partei Verein für Konsumenteninformation, 1060 Wien, Linke Wienzeile 18, vertreten durch Kosesnik-Wehrle & Langer Rechtsanwälte KG in 1030 Wien, gegen die beklagte Partei Ski amadé GmbH, 5550 Radstadt, Prehauserplatz 3, vertreten durch Binder Grösswang Rechtsanwälte GmbH in 1010 Wien, wegen € 420,-- s.A. (Strw. § 10 Z 6b. RATG € 4.500,--), über die Berufung der beklagten Partei gegen das Urteil des Bezirksgerichtes St. Johann im Pongau vom 23.4.2021, 1 C 149/20w - 15, in nichtöffentlicher Sitzung zu Recht erkannt:

Der Berufung wird **n i c h t F o l g e** gegeben.

Die beklagte Partei ist schuldig, der klagenden Partei die mit € 730,97 (darin € 121,83 USt.) bestimmten Kosten des Berufungsverfahrens binnen 14 Tagen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Die ordentliche Revision ist zulässig.

### **E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :**

Betreffend das Vorbringen der Streitteile in erster Instanz und den vom Erstgericht seiner Entscheidung zu Grunde gelegten Sachverhalt wird auf die Ausführungen im angefochtenen Urteil, Seite 1 bis 9 verwiesen (§ 500a ZPO).

Mit dem angefochtenen Urteil hat das Erstgericht ausgehend von einer

Gültigkeitsdauer der Saisonkarte vom 12.10.2019 bis 3.5.2020 (205 Tage) für die 4 Saisonkarten der Familie ██████ einen Rückersatz von 24 % des jeweiligen Kartenpreises, insgesamt sohin (gerundet) € 420,-- gewährt, weil am 15.3.2020 eine Verordnung gemäß § 2 Z 1 des COVID-19-Maßnahmengesetzes erlassen wurde, mit der der Betrieb der zum Skiverbund Ski amadé gehörenden Seilbahn- und Liftanlagen eingestellt und in der Wintersaison 2019/2020 nicht wieder aufgenommen wurde. Damit ist die Gültigkeit der Saisonkarte vom 16.3.2020 bis 3.5.2020 um insgesamt 49 Tage oder 24 % der Gesamtgültigkeitsdauer verringert worden. Von diesem Rückersatz wurde – im Rechtsmittelverfahren unbekämpft – ein Betrag von € 90,-- abgezogen, weil der Familie ██████ ein „Corona-Bonus“ aus Anlass des Erwerbes von Saisonpässen für die nachfolgende Saison 2020/2021 in dieser Höhe gewährt wurde, der eine Ersparnis für die gesamte Familie ergab.

In rechtlicher Hinsicht ist das Erstgericht (am Wortlaut erkennbar) der Rechtsansicht des Landesgerichtes Salzburg in einem Berufungsurteil vom 8.4.2021 zu 53 R 18/21k gefolgt. Diese Entscheidung wurde mittlerweile (am 17.5.2021) in VbR 2021/54 veröffentlicht, worauf die klagende Partei in ihrer Berufungsbeantwortung auf Seite 3 verweist. In einem Beschluss und Urteil des Landesgerichtes Innsbruck vom 11.6.2021, 3 R 57/21k hat sich dieses Berufungsgericht der dort ausführlich zitierten Rechtsansicht des Landesgerichtes Salzburg ebenfalls angeschlossen.

Auf den konkreten Fall angewandt hat das Erstgericht rechtlich dafür gehalten, mangels Regelung in allgemeinen Tarifbestimmungen über die unverschuldete gänzliche Einstellung aller Anlagen der angeschlossenen Skigebiete habe § 1447 ABGB vollumfänglich Anwendung zu finden. Mangels Leistungsaustausch im synallagmatischen Vertragsverhältnis im Zeitraum vom 16.3.2020 bis 3.5.2020 stehe aliquoter Anspruch auf Rückersatz zu. Auch wenn die Leistungen der beklagten Partei von den Saisonkartenbesitzern ab dem 16.3.2020 aufgrund von Ausgangssperren nicht mehr in Anspruch genommen werden konnten, ändere dies nichts am Zufall, der beide Vertragspartner von den zugesagten Leistungen trenne. Einzig sachgerechte Möglichkeit sei die Berechnung des aliquoten Anspruchs auf Rückersatz ausgehend vom Preis der Saisonkarte, der auf die Dauer der Gültigkeit aufzuteilen sei. Es spiele auch keine Rolle, wenn die beklagte Partei behaupte, es habe gar kein Skigebiet gegeben, das bis 3.5.2020

geöffnet gehabt hätte. Es müsse nicht geklärt werden, wie die Zusicherung der beklagten Partei wettbewerbsrechtlich zu interpretieren sei, eine Gültigkeitsdauer bis Anfang Mai in Kenntnis des Umstandes zuzusagen, dass alle Skigebiete im Skiverbund spätestens am Sonntag nach Ostern schließen. Maßgeblich für die Berechnung sei die vereinbarte Gültigkeitsdauer der Saisonkarte von 205 Tagen. Eine nachträgliche Anpassung des Rückersatzes abhängig von der bisherigen Nutzung der Saisonkarte sei unsachlich und widerspreche § 1447 ABGB. Die Anpassung des Saisonkartenpreises nach Maßgabe des Saisonverlaufes sei erst dann angebracht, wenn sich die beklagte Partei erhebliche Kosten beim Betrieb (Beförderung, Pistensicherheit, Pisteninstandhaltung) erspare und zudem noch im Ergebnis ohne Gegenleistung Zahlungen des Saisonkartenbesitzers vereinnahme. Dies sei bei einer Betriebsunterbrechung von 49 Tagen jedenfalls zu bejahen. Entgangene Einnahmen aus dem Tageskartenverkauf seien nicht zu berücksichtigen, weil es um den Leistungsaustausch im Rechtsverhältnis mit dem Saisonkartenbesitzer gehe.

Gegen dieses Urteil richtet sich die rechtzeitige Berufung der beklagten Partei, mit der sie die Berufungsgründe der Mangelhaftigkeit des Verfahrens und der unrichtigen rechtlichen Beurteilung geltend macht. Sie beantragt die Abänderung des angefochtenen Urteiles dahingehend, dass die Klage zur Gänze abgewiesen werde. In eventu wird ein Aufhebungsantrag gestellt.

In einer rechtzeitigen Berufungsbeantwortung beantragt die klagende Partei der Berufung keine Folge zu geben, weil die aufgezeigten Rechtsmittelgründe nicht vorliegen würden.

Die Berufung ist nicht berechtigt.

Die Ausführungen in der Mängelrüge missverstehen die rechtlichen Darlegungen des Erstgerichtes zur Ersparnis von erheblichen Kosten beim Betrieb. Nachdem das Erstgericht den Rechtsausführungen des Landesgerichtes Salzburg als Berufungsgericht nahezu wortgleich gefolgt ist, findet sich auch im Berufungsurteil zu 53 R 18/21k das Korrektiv, dass es im Anschluss an eine Saison nicht zu einer tageweisen Abrechnung und der nachträglichen Anpassung des Saisonkartenpreises im Lichte des Saisonverlaufes (Witterung oder Schneelage) kommen sollte. Grundsätzlich ist aber der Anspruch auf Rückersatz unabhängig davon, wie sich die nachträgliche Teilunmöglichkeit bei Dauerschuldverhältnissen in

der Sphäre des Lift- und Seilbahnunternehmens wirtschaftlich auswirkt. Darauf verweist auch die Berufungsbeantwortung auf Seite 2 und 3 völlig zu Recht. Mit diesem Korrektiv sollte nur dargestellt werden, dass im konkreten Fall der Betriebssperre für 49 Tage ein Ausmaß erreicht wurde, wo die dargestellte nachträgliche Anpassung nach § 1447 ABGB mit keiner (tunlichst zu vermeidenden) „kleinlichen Rückabwicklung unter Betrachtung der Wetter- und Schneelage“ zu vergleichen ist. Fernab von einer betriebswirtschaftlichen Gesamtschau, wie sie nun die beklagte Partei in den Rechtsstreit einfließen lassen will, kann ja wohl kein Zweifel daran bestehen, dass sich ein Lift- oder Seilbahnunternehmen erhebliche Kosten spart, wenn es durch 49 Tage hindurch die Lifte nicht betreibt, keine Pisten instandhalten muss und auch sonst nicht für die Sicherheit auf der Piste sorgen muss. Erwähnt sei an dieser Stelle, dass Simon Laimer und Martina Schickmair dieses Regulativ in ihrer Glosse zur zitierten berufsgerichtlichen Entscheidung in VbR 2021/54 als wenig stichhaltig kritisieren.

Zur Rechtsrüge:

Auch hier kann zunächst mit den eben gemachten Ausführungen darauf verwiesen werden, dass der Rückersatzanspruch unabhängig davon besteht, ob die beklagte Partei in einer Gesamtschau der Saison 2019/2020 erhebliche Ersparnisse lukriert hat. Im Kern geht es lediglich darum, dass der Betrieb mit den damit in Zusammenhang stehenden Kosten im konkreten Fall der pandemiebedingten Sperre in einem Ausmaß unterbrochen wurde, der gerade keine kleinliche rückwirkende Abwicklung befürchten lässt. Es bedarf keiner konkreten ergänzenden Feststellung, dass die beklagte Partei in Summe keine erhebliche Kostenersparnis erzielen konnte.

Die Rechtsprechung zum unerwartet früh beendeten Mietvertrag im Spannungsfeld zu der für den Vermieter erkennbaren Erwartung einer bestimmten Dauer des Mietverhältnisses, wobei die tatsächliche kürzere Dauer aber in einem auffallenden Missverhältnis dazu steht, ist auf den konkreten Fall eines durch höhere Gewalt herbeigeführten vorzeitigen Saisonendes eines Lift- und Seilbahnunternehmens und der Rückforderung anteiliger Kosten einer Saisonkarte nicht anwendbar.

Nach den getroffenen Feststellungen gilt die Saisonkarte der beklagten Partei unter anderem auch für die Liftbetriebe auf dem Dachstein-Gletscher. Ein dortiger

Betrieb bis Anfang Mai konnte zwar nicht festgestellt werden. In der Berufung auf Seite 5 gesteht die beklagte Partei das Ende der Skisaison bis maximal Ende April 2020 zu. Dennoch hat die beklagte Partei die Dauer der Saisonkarte bis Anfang Mai, also durchaus bis 3.5.2020 angegeben, sodass zu Recht eine Aufteilung des Saisonkartenpreises auf den von der beklagten Partei selbst gewählten Gültigkeitszeitraum von 205 Tagen vorgenommen wurde.

Das Berufungsgericht hält an seiner Rechtsansicht betreffend eines Rückersatzanspruches, der nach § 1447 ABGB auszumitteln ist, fest und wiederholt sie an dieser Stelle:

§ 1447 ABGB regelt die nachträgliche, auf Zufall beruhende Unmöglichkeit der Leistung, welche die Vertragsparteien von ihren Leistungspflichten befreit. Die Regeln gelten auch sinngemäß für den Fall, dass die Leistung nach Vertragsschluss unerlaubt und damit rechtlich unmöglich wird. (Kletecka/Schauer, ABGB-ON 1.05, § 1447 ABGB, Rz 1 und 2)

§ 1447 ABGB setzt ein zufälliges Ereignis voraus, wodurch die Leistung unmöglich wird. Dazu zählen Ereignisse der höheren Gewalt, oder solche, die von außen kommen und nicht aus der Sphäre der Vertragspartner stammen, die auch durch äußerste Sorgfalt nicht verhindert werden können. Die nachträgliche Unmöglichkeit kann tatsächliche oder rechtliche Gründe haben. Sie stellt die objektive Unmöglichkeit (Leistung ist an sich absolut unmöglich) und die subjektive Unmöglichkeit (Leistung ist an sich möglich, kann aber vom konkreten Schuldner nicht erbracht werden) in ihren Rechtsfolgen gleich. Rechtliche Unmöglichkeit liegt vor, wenn die Erbringung der Leistung durch Hoheitsakt (generell durch Gesetz oder Verordnung; individuell durch rechtskräftigen Bescheid oder rechtskräftiges Urteil) untersagt wird. (Kletecka/Schauer, aaO, § 1447 ABGB, Rz 15, 16, 18, 22; RIS-Justiz RS0109498)

Auch bei Dauerschuldverhältnissen knüpft die Rechtsprechung an § 1447 ABGB an und stellt der Unmöglichkeit die (weder verschuldete, noch vorhersehbare) wirtschaftliche Unerschwinglichkeit aufgrund nachträglicher Erschwerung der Leistung mit der Konsequenz gleich, dass sich die hievon betroffene Partei vom Vertrag aus wichtigem Grund lösen kann (Kletecka/Schauer, aaO, § 1447 ABGB, Rz 27/1).

Bei Dauerschuldverhältnissen ist der Schuldner befreit, wenn er während der

ganzen Dauer des Schuldverhältnisses infolge zufälliger nachträglicher Unmöglichkeit nicht leisten konnte. Soweit der Schuldner von seiner Leistung befreit ist, erlischt beim synallagmatischen Vertrag auch die Gegenleistungspflicht des Gläubigers (Kletecka/Schauer, aaO, § 1447 ABGB, Rz 35).

Nach hA ist eine Rücktrittserklärung nicht erforderlich; ist die Erbringung der geschuldeten Leistung zufällig unmöglich geworden, soll dies ohne weiteres Zutun der Vertragspartner zum Zerfall des gesamten Vertrages führen (Kletecka/Schauer, aaO, § 1447 ABGB, Rz 38).

Bei Dauerschuldverhältnissen, die bereits in das Abwicklungsstadium getreten sind, bewirkt die durch einen nicht zu vertretenden Zufall vorübergehende Erfüllungsunmöglichkeit (dauernde) Teilunmöglichkeit. Der Schuldner wird hinsichtlich jener Einzelleistungen, die während der Dauer der Verhinderungszeit zu erfüllen waren, befreit; umgekehrt entfällt auch die Entgeltzahlungspflicht des Gläubigers für den Zeitraum, in dem die Leistung unmöglich ist. Der Gläubiger kann vom Schuldner zwar weder Erfüllung noch Schadenersatz verlangen; gemäß Satz 3 kann er aber dasjenige zurückverlangen, was er in Erfüllung seiner eigenen Verbindlichkeiten bereits geleistet hat. Dem liegt der allgemein schuldrechtliche Gedanke zugrunde, dass der Schuldner weder aus der zufälligen, noch aus der von ihm zu vertretenden und nachträglichen Unmöglichkeit der Leistung keinen Vorteil ziehen, also nicht bereichert werden darf. (Kletecka/Schauer, aaO, § 1447 ABGB, Rz 42 und 43)

Aus diesen Grundsätzen der Rechtsprechung kann für den vorliegenden Fall abgeleitet werden, dass die am 16.3.2020 für sämtliche Seilbahnen und Skigebiete in ganz Österreich inkrafttretende behördliche Betriebssperre, die pandemiebedingt war, ein solches Ereignis der höheren Gewalt iSd § 1447 ABGB darstellte. Ab 16.3.2020 bis einschließlich 3.5.2020 ist die von der beklagten Partei zu bewirkende Leistung rechtlich zum Teil zufällig unmöglich geworden. Damit wurde einerseits die beklagte Partei von der Erbringung ihrer Leistungen ab 16.3.2020 befreit, wobei demgegenüber auch die Entgeltzahlungspflicht des Gläubigers für den Zeitraum vom 16.3.2020 bis 3.5.2020 entfallen ist.

Die einzig sachgerechte Möglichkeit ist jene, die den Preis der Saisonkarte auf die Dauer der Gültigkeit derselben aufteilt und damit die Ermittlung jenes Leistungsteiles zulässt, der auf jenen Zeitraum fällt, während dem der

Leistungsaustausch jedenfalls nicht stattfinden konnte. Der Rückersatzanspruch ist unabhängig davon, wie oft Familie [REDACTED] die Saisonkarten bis zum vorzeitigen Saisonende genutzt hat. Nach Ansicht des Berufungsgerichtes hat die Rückabwicklung nach § 1447 ABGB nutzungsneutral stattzufinden.

Soweit in Punkt 12. der Tarifbestimmungen, wie sie auf Seite 6 unten, Seite 7 oben des Ersturteiles festgestellt sind, Rückvergütungen für den Fall einer Sportverletzung abhängig vom Kaufwert und der Benützungsdauer des Skipasses vorgesehen sind, beeinflusst dies die Rückabwicklung des Dauerschuldverhältnisses im Abwicklungsstadium nach dauernder Teilunmöglichkeit durch einen Zufall in keiner Weise. Zutreffend verweist die Berufungsbeantwortung auf Seite 9 und 10 darauf, dass eine solche einseitige Abänderung der Gefahrtragungsregeln durch den Unternehmer zu Lasten des Verbrauchers unzulässig und damit nichtig wäre.

Die Kostenentscheidung im Berufungsverfahren gründet sich auf die §§ 50, 41 Abs 1 ZPO und die von der klagenden Partei richtig verzeichneten Kosten.

§ 502 Abs 5 Z 3 ZPO sieht für Verbandsklagen die uneingeschränkte Anrufbarkeit des OGH betreffend alle ableitbaren Ansprüche vor, deren Wahrnehmung in den Aufgabenbereich der in § 29 KSchG genannten Verbände fällt. Damit kann auch unabhängig vom Wert des Entscheidungsgegenstandes immer die außerordentliche Revision erhoben werden. (Fasching, Kommentar ZPO<sup>3</sup>, § 502 ZPO, Rz 227)

Im konkreten Fall hält das Berufungsgericht die ordentliche Revision nach § 502 Abs 1 ZPO für zulässig. Die Rechtsfrage, wie das Entgelt für eine Dauerkarte rückabzuwickeln ist, so pandemiebedingt ein Teil der Leistung von der beklagten Partei nicht mehr erbracht, von der Gegenseite aber auch nicht mehr konsumiert werden kann, hat weit über den Anlassfall hinaus zur Wahrung der Rechtseinheit, Rechtssicherheit oder Rechtsentwicklung Bedeutung. Gleiches gilt für die Frage, ob und wie ein Regulativ betreffend die Anpassung im synallagmatischen Verhältnis eingezogen werden kann, auf dass nicht in jedem Fall einer tageweisen

Unterbrechung der von Wetter- und Schneelage beeinflussten Freiluftveranstaltung eine nachträgliche Anpassung des Saisonkartenpreises im Lichte des Saisonverlaufes stattfinden muss.

---

**Landesgericht Salzburg, Abteilung 23**  
**Salzburg, 23. September 2021**  
**Dr. Helmut Krallinger, Richter**

---

Elektronische Ausfertigung  
gemäß § 79 GOG